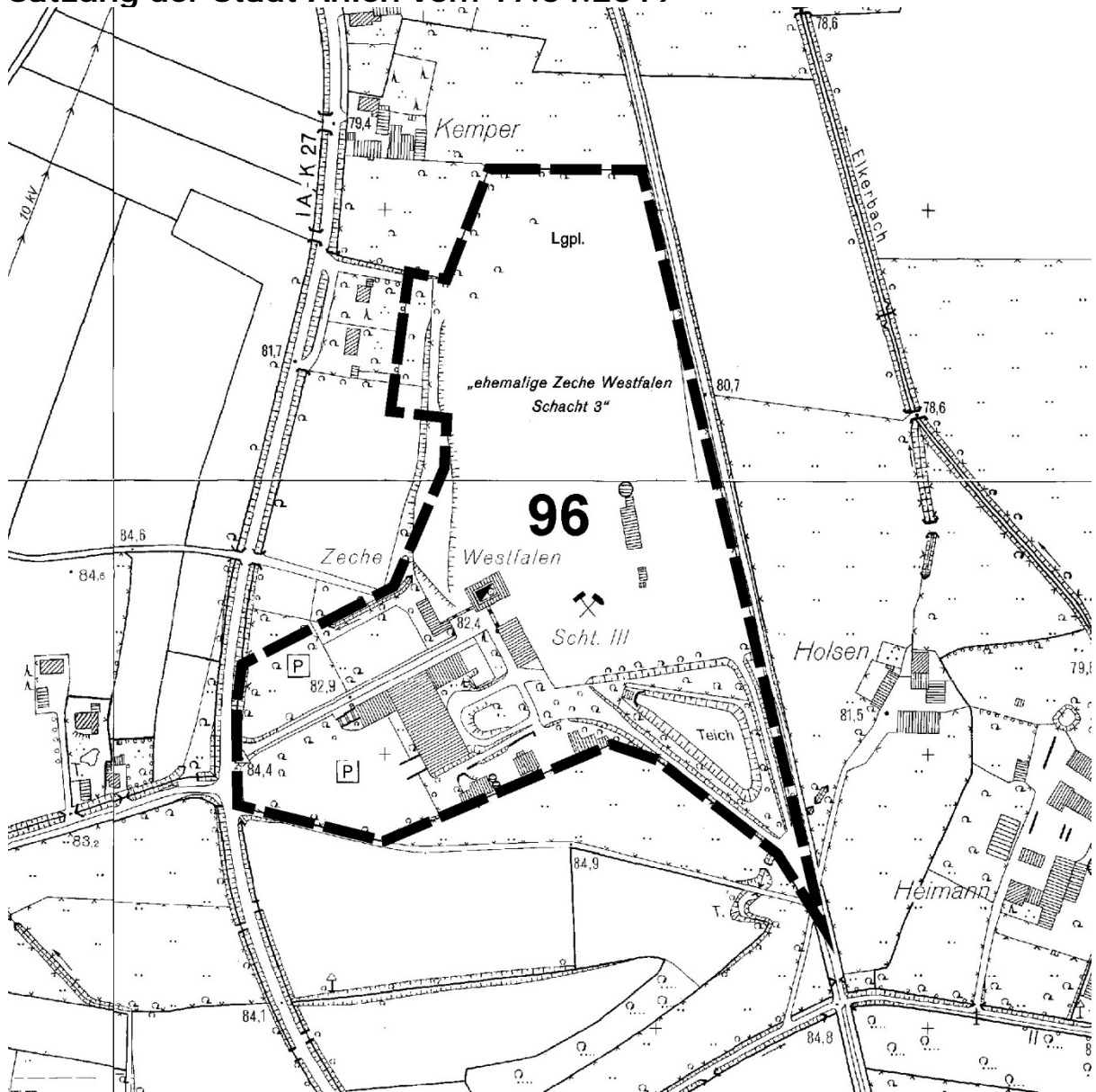


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.04.2019



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ einschließlich des Beschlusses über die Stellungnahmen gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der circa 11,7 Hektar große räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ umfasst die Flurstücke 72, 73 (zum

Teil), 335 bis 338 und 341 bis 344, Flur 103, Gemarkung Ahlen, und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 344 in östlicher Richtung bis zum nord-östlichsten Grenzstein des Flurstücks 344,
- im Osten: vom letztgenannten Punkt in süd-östlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 344, 343, 342 und 72 bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 72,
- im Süden: vom letztgenannten Punkt in süd-westlicher Richtung bis zum nächstgelegenen Grenzstein der süd-westlichen Grenze des Flurstücks 73, von hier aus zunächst in nord-westlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 73 und 337 bis zum süd-westlichen Grenzstein des Flurstückes 337,
- im Westen: vom letztgenannten Punkt zunächst in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 337, 336, 335 und 341 bis zum nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 341, von hier aus zunächst in nord-östlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 341, 338 und 344 bis zum Ausgangspunkt zurück

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ in Kraft.

59227 Ahlen, 17.04.2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger